

Faktenblatt EVSE (Electric Vehicle Supply Equipment) Version 1

Faktenblatt EVSE – allgemeine Bestimmungen zu Ladestationen

Grundlage:

Dieses Faktenblatt gilt als Ergänzung zu den aktuell geltenden gesetzlichen Verordnungen wie [Starkstromverordnung](#), [Niederspannungsinstallationsverordnung](#) und den Werkvorschriften [BE/JU/SO](#).

Es werden Anforderungen an Anlagen und Geräte im Versorgungsgebiet der Energieversorgung Lengnau (EVL) aufgeführt, welche nicht den Standardwerten, Einstellungen und Vorgaben entsprechen.

Geltungsbereich:

EVSE ab 3,7kVA

Anmeldung:

Grundsätzlich und bevorzugt erfolgt das Meldewesen digital via Elektroform:

EF Installateur, EF Solateur oder [EF Online 2](#).

Betriebsanleitungen oder Datenblätter müssen nicht eingereicht werden.

Netzanschluss: Die Angabe des Anschlussüberstromunterbrechers im HAK ist für die Beurteilung zwingend erforderlich.

Ausführung:

EFH: Die maximale Ladeleistung ab Verteilnetz für eine Ladestation beträgt 11 kW.

MFH/Gewerbe: Bei Infrastrukturen mit > 2 Ladepunkten wird ein Lademanagement gefordert.

Empfehlung: Nur Lastmanagement-taugliche Ladestationen verwenden, die in ein Last- bzw. Lademanagement eingebunden werden können.

Pro Netzanschluss ist nur ein Lastmanagement zulässig.

Die Ansteuermöglichkeit für einen Notabwurf ist beim entsprechenden Zähler / Tableau mit der RSE/TRE/LSG- Klemme: Nr. 41 zu ergänzen.

Derzeit ist der Einbau von Schaltgeräten (Schütz, etc.) nicht gefordert.

Die EVL behält sich jedoch das Recht vor, die Umsetzung von Sperrungen / Abwurf als Massnahme für den sicheren Netzbetrieb jederzeit einzufordern. Die Umsetzung dieser Massnahme sind zu Lasten der Eigentümerschaft.

Einstellungen:

Rundsteueranlage / Signal: 492 Hz

BLP / Signal: zwischen 1.8 MHz – 30 MHz

Diese Frequenzen sind auf den Anlagen und Geräten so zu parametrieren, dass unser Rundsteuersignal nicht gestört wird. Gegenmassnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.

Speziell:

Bidirektionale Ladestationen können installiert und betrieben werden, sofern sie so bei der EVL angemeldet und bewilligt werden. Sie müssen sinngemäss wie dezentrale Speicher behandelt werden. Vor der Ausführung ist der Sachverhalt mit der EVL zu klären. Kontakt: betriebundtiefbau@lengnau.ch

Lengnau, 13.11.2025